



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/263/2023
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 11.05.2023 Verfasser: Amt 30 Christiane Englert
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW über die Zulassung von terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2023	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss
21.06.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Nachdem der Rat am 29.03.2023 bereits den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW über die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages im Zusammenhang mit der Veranstaltung Bike ´n´ Barbecue am 07.05.2023 beschlossen hat, beantragt der Gewerbering Erkelenz e.V. durch Vorlage eines Antrages mit konkretisierten Begründungen vom 17.04.2023 die Festsetzung weiterer drei Sonntage im Zusammenhang mit der Durchführung der folgenden Veranstaltungen:

24.09.2023	19. Kulinarischer Treff sowie Herbstmodenschauen und Erkelenzer Automobilausstellung
22.10.2023	15. Französischer Markt und Ententreff
03.12.2023	Erkelenzer Adventsdorf, „Wir warten auf den Nikolaus“ und Mittelalterliche Burg-Weihnacht

Der Gewerbering Erkelenz e.V. beantragt zuzulassen, dass Verkaufsstellen an den genannten Sonntagen im Bereich der Kernstadt von 13 bis 18 Uhr geöffnet haben.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz NRW - LÖG NRW) dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder

5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe nach Absatz 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe nach Absatz 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW sind von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 und 4 ausgenommen:

1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW,
2. Ostersonntag,
3. Pfingstsonntag,
4. der 1. und 2. Weihnachtstag und
5. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Mit der Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes (Gesetz vom 22.03.2018, GVBl. S. 172) wurde der Anlassbezug abgeschafft und als Voraussetzung für die Festlegung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen durch kommunale ordnungsbehördliche Verordnungen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Ladenöffnung festgeschrieben.

Das LÖG NRW beschreibt jetzt - nicht abschließend - fünf Sachgründe für ein öffentliches Interesse. Danach genügt es insbesondere nach Ziffer 1, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung erfolgt. Neu ins Gesetz aufgenommen wurde eine Regelvermutung, nach der von einem Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung auszugehen ist, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

In Fortführung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Anlassbezug setzt der zentrale Sachgrund des Zusammenhangs mit einer örtlichen Veranstaltung weiterhin voraus, dass die Veranstaltung im Vordergrund steht, und die Ladenöffnung bloßes Anhängsel der Veranstaltung ist. Charakter, Größe, Zuschnitt und Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung sind von grundlegender Bedeutung. Gemeint sind Veranstaltungen, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und der Besucherstrom also nicht erst durch die Ladenöffnung ausgelöst wird. Liegt eine solche Veranstaltung vor, ist eine Ladenöffnung unmittelbar angrenzend an die Veranstaltung grundsätzlich unstrittig.

Durch den Antragsteller wurden detaillierte Beschreibungen der oben genannten vier Veranstaltungen vorgelegt, die sowohl die Bedeutung der jeweiligen Veranstaltung, die räumliche Ausdehnung als auch die zu erwartenden Besucherströme der Veranstaltung, bereinigt um Besucher, die lediglich einkaufen, darlegen. Die geplanten Ladenöffnungen im Kernstadtbereich grenzen räumlich an die jeweiligen Veranstaltungen an, da die Veranstaltungsflächen gerade auch den Innenstadtbereich umfassen. Die Prognose der voraussichtlichen Besucher ergibt eine hohe, die Ein-

kaufbesucher weit übersteigende Veranstaltungsbesucherzahl. Die Besucherprognosen wurden detailliert in die Beschreibungen aufgenommen.

Die Erfahrung aus den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass jede einzelne, inzwischen bereits traditionell stattfindende Veranstaltung überregional bekannt und beliebt ist und auch ohne das Beiwerk geöffneter Verkaufsstellen weiterhin bestehen kann.

Aus den dargelegten Gründen erscheint die beantragte Ladenöffnung als bloßer Annex zu den Veranstaltungen, die prägend im Vordergrund stehen.

Es ist ermessenfehlerfrei, die parallele Öffnung der Verkaufsstellen für fünf Stunden im direkten, im beigefügten Verordnungsentwurf genauer beschriebenen Umfeld der Veranstaltungen als zulässige Maßnahme zuzulassen, damit weitergehende Bedürfnisse der Veranstaltungsbesucher gedeckt werden können.

Trotz Ausnahmegenehmigung haben die an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Verkaufsstelleninhaber nachhaltig darauf zu achten, dass sie dem Arbeitsschutz ihrer Arbeitnehmer nach den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes genügen.

Nach § 6 Abs. 7 LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Bereits nach Eingang des ersten Antrages des Gewerbeverbandes e.V. hat die Verwaltung mit Schreiben vom 10.01.2023, versendet per E-Mail am selben Tag, die Verbände und Kirchen gebeten, sich bis zum 25.01.2023 zu den vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntagen zu äußern. Die Anhörung bezog sich auf alle vier Veranstaltungen.

Die IHK teilt in ihrer Antwortmail vom 11.01.2023 mit, dass, sofern die Öffnung der betroffenen Verkaufsstellen unter Beachtung der maßgeblichen Anforderungen an Hygiene- und Abstandsregeln rechtlich zum Zeitpunkt der Verkaufsöffnungen zulässig sein sollte, keine durchgreifenden Bedenken gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen an den vier genannten Sonntagen in 2023 bestehen. Die IHK weist darauf hin, dass sie im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der Verordnung eine abschließende Beurteilung dieser geplanten verkaufsoffenen Sonntage nicht vornehmen könne.

Das Bischöfliche Generalvikariat Aachen führt in seinem Antwortschreiben vom 12.01.2023 aus, dass sich die Festlegung der vier verkaufsoffenen Sonntage zwar im Rahmen der nach § 6 LÖG NRW möglichen verkaufsoffenen Sonntage bewege, aber auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte im Bereich des Bistums Aachen könne sich das Generalvikariat nur mit bis zu zwei verkaufsoffenen Sonntagen einverstanden erklären. Dieses Einverständnis beziehe sich ausdrücklich nicht auf die Adventssonntage, denn der Advent und insbesondere die Adventssonntage dienen der stillen, aber nicht der kommerziell geprägten Vorbereitung auf Weihnachten.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di) hat mit Schreiben vom 25.01.2023 zu den geplanten vier verkaufsoffenen Sonntagen Stellung genommen und verweist besonders auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009, wonach der Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe verpflichtet sei. Dabei müsse er beachten, dass die Erwerbsarbeit in der Regel an Sonn- und Feiertagen ruhen muss. Weiterhin werde vom Bundesverfassungs- und vom Oberverwaltungsgericht NRW angegeben, dass die anlassgebende Veranstaltung im Vordergrund stehen muss und die Gemeinde dies zu belegen und, vor allem durch plausible Abschätzung der jeweiligen Besucherzahlen, nachzuweisen hat. Eine Öffnung sei mithin

nur dann zulässig, wenn eine Veranstaltung ohnehin stattfindet und selbst einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt die Ladenöffnung dem Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt. Die Ladenöffnungen dürften lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben. Eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz sei nur zulässig, wenn es hierfür einen rechtfertigenden Sachgrund gibt und die Ausnahmen für die Öffentlichkeit weiterhin klar erkennbar bleiben. Die vorgelegten Begründungen seien aus Sicht von Ver.di nicht ausreichend.

Aufgrund der Stellungnahme von Ver.di hat der Gewerbering beschlossen, die vorgelegten Begründungen nochmals detaillierter auszuarbeiten, um die Bedenken von Ver.di auszuräumen. Da dies zeitlich nicht für alle Veranstaltungen durchführbar war, wurde die Begründung zunächst nur für die Veranstaltung „Bike ´n´ Barbecue“ am 07.05.2023 ergänzt und später noch mit den Besucherprognosen vervollständigt. Ver.di hat darauf abschließend geantwortet, dass es der Stadt obliege zu prüfen, ob die Besucherprognose realistisch sei und ob sich der Bereich der Geschäfte, die sich an der Sonntagsöffnung beteiligen, eng auf den Bereich der Kernstadt bezieht.

Inzwischen wurden die Begründungen für die restlichen drei Veranstaltungen nochmals unter Berücksichtigung der Stellungnahme von Ver.di überarbeitet und am 18.04.2023 per E-Mail erneut zur Stellungnahme an Ver.di versandt.

Die IHK und das Bischöfliche Generalvikariat Aachen wurden nicht erneut angehört, da die (ursprünglichen) Begründungen für alle vier Veranstaltungen vorgelegt wurden und von dort aus keine inhaltlichen Stellungnahmen abgegeben wurden. Die vorgebrachten Einwände beinhalten keine zusätzlichen neuen Argumente, die gegen eine Zulassung der beantragten verkaufsoffenen Sonntage sprechen. Den Bedenken des Bischöflichen Generalvikariat kann entgegengestellt werden, dass bei jeder Veranstaltung beachtet wird, dass die Durchführung der Gottesdienste nicht beeinträchtigt wird. Stellungnahmen anderer Verbände liegen nicht vor.

Die Stellungnahme von Ver.di ist am 09.05.2023 eingegangen. Ver.di führt aus, dass eine konkrete Gestaltung der Veranstaltung fehle, die Voraussetzung für die Abschätzung des Besucherinteresses sei. Der Begriff „Kernstadt“ sei zu unbestimmt. Es sei zweifelhaft, ob für den Bereich, der in der Vergangenheit als „Kernstadt“ definiert worden wäre, ein hinreichender räumlicher Zusammenhang zwischen den Ladenöffnungen und den Veranstaltungen gegeben sei. Ver.di verweist auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Danach erstrecke sich die Ausstrahlungswirkung also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Ver.di vertritt die Meinung, dass es bemerkenswert erscheine, dass alle Veranstaltungen ungefähr 7.000 – 8.000 finden sollten, die geöffneten Verkaufsstätten aber an allen Tagen nur 2.000 Kunden. Es fehle an jeder Grundlage für die Prognose.

Der Geltungsbereich der Veranstaltungen wurde bereits in den vergangenen Jahren mit Ver.di eingehend besprochen. Bedenken bezüglich der Einbeziehung der „Kölner Straße“ (bis Konrad-Adenauer-Platz) konnten ausgeräumt werden. Tatsächlich gibt es bei allen Veranstaltungen neben dem ursprünglichen zentralen Veranstaltungsbereich an anderen Orten noch kleinere thematisch passende Veranstaltungen, so dass der Veranstaltungsbereich insgesamt die Bereiche der geöffneten Einzelhandelsläden umfasst. Die vorgelegten Veranstaltungsbeschreibungen wurden in der Vergangenheit von Ver.di als ausreichend angesehen. Die Besucherprognose wurde durch den Gewerbering sehr gewissenhaft erstellt. Da alle drei Veranstaltungen inzwischen sehr große Anziehungskraft haben, kommt der Gewerbering auf gleiche Besucherzahlen. Diese Prognose ist von Ver.di nicht mit durchgreifenden Argumenten in Frage gestellt worden.

Eine Übereinstimmung mit Ver.di konnte nicht erzielt werden. Hierzu sei auf die Aussage in der Stellungnahme vom 09.05.2023 „...Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.“ verwiesen.

Die Stellungnahmen gemäß § 6 Abs. 7 LÖG NRW entfalten keine bindende Wirkung für die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage. Sie wurden bei der Entscheidung ausreichend berücksichtigt.

Die Festsetzung der drei terminierten verkaufsoffenen Sonntage ist aus Sicht der Verwaltung ermessensfehlerfrei.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem geänderten Antrag des Gewerberings Erkelenz e.V. vom 17.04.2023 zu entsprechen und eine ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen antragsgemäß an den genannten Terminen in der Form zu erlassen, wie sie als Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt ist.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW ist der Rat für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zuständig.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift im Entwurf als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung von terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2023 wird erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Antrag Gewerbering mit Veranstaltungsbeschreibungen

Stellungnahmen

Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung

Ermittlung der Voraussetzungen gemäß § 6 Absätze 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) der für die ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Erkelenz für das Jahr 2023 benannten Termine und Anlässe:

Stadt	Erkelenz / Kernstadt (Innenstadt)
Veranstaltungsbereich	Marktplatz / Fußgängerzone / Kölner Straße (bis zur Querstraße Freiheitsplatz / Konrad Adenauer- Platz)
Antragsteller	Gewerbering Erkelenz e.V.
Beantragter Termin:	24.09.2023 Verkaufsoffener Sonntag von 13:00 bis 18:00 Uhr
Anlassbezeichnung	19. Kulinarischer Treff und Erkelenzer Automobilausstellung

Anlassbeschreibung und Begründung: Erkelenzer Automobilausstellung	<p>Zur Erkelenzer Automobilausstellung und zum Kulinarischen Treff laden die kooperierenden Partner Autohändler mit dem Medienhaus Aachen, Gewerbering Erkelenz e.V. und Stadtmarketing der Stadt Erkelenz jährlich gemeinsam ein. Seit vielen Jahren findet diese Veranstaltungskooperation mit großem Erfolg statt.</p> <p>Die Zielgruppen der jungen Familien und „Best Ager“ werden durch das große Veranstaltungsangebot und dem verbindenden Element des Treffpunkts in der Innenstadt angelockt.</p> <p>Eine große Automobilausstellung, mit ca. 15 Autohändlern und 28 Marken auf dem Burgparkplatz und im Ziegelweiherpark in der Erkelenzer Innenstadt wird präsentiert. Ein Rahmenprogramm mit Gewinnspielen und Familienunterhaltung wird ebenfalls geboten. Namhafte Unternehmen wie die Kreissparkasse Heinsberg und die Firma</p>
---	--

<p>Kulinarischer Treff (1)</p>	<p>NEW sind die Hauptsponsoren der zweitägigen Veranstaltung, die traditionell samstags und sonntags von 11 bis 18 Uhr öffnet.</p> <p>Ein weiteres Angebot wird in diesem Jahr die erste „Erkelenzer Blaulichtmeile“ sein. Aussteller von Bundeswehr, Polizei, Feuerwehr, THW bis zu Entsorgungsunternehmen präsentieren sich mit ihren Fahrzeugen und bieten den Besucher*innen Vorführungen und Mitmachaktionen an.</p> <p>Am Sonntag lockt der Gewerbering mit kulinarischen Genüssen in die Fußgängerzone von Erkelenz. Der Marktplatz ist zentraler Treffpunkt für Freunde der lukullischen Genüsse und hierbei liegt auch das Hauptaugenmerk der Veranstaltung. Erkelenzer Bürger*innen und Besucher*innen treffen sich, um gemeinsam zu speisen, zu trinken und zu klönen. Das Aushängeschild von Erkelenz, der Marktplatz mit dem Alten Rathaus und der Lambertuskirche als Ensemble werden gekonnt in Szene gesetzt und sind der Publikumsmagnet der Veranstaltung.</p> <p>Ihre Auswahl der Speisen und Getränke bieten nicht weniger als neun Spezialitätenbetriebe die im Bereich der Fußgängerzone postiert werden. U. a. wird der mit einem Michelin-Stern ausgezeichnete Sternekoch Christian Wulf von der Troyka mit seinem Team besondere Gaumenfreuden anbieten.</p> <p>Geöffnet ist der Kulinarische Treff von 12 bis 18 Uhr.</p> <p>Von 13 bis 18 Uhr ergänzt der verkaufsoffene Sonntag die Leistungsschau der Erkelenzer Betriebe und Aussteller.</p>
<p>Nachweis durch den Antragsteller über den zu erwartenden Besucherstrom:</p>	<p>Die Veranstaltung dauert 6 Stunden. Der Gewerbering Erkelenz e.V. ist in der Vergangenheit von einer durchschnittlichen Verweildauer von mindestens 30 Minuten</p>

ausgegangen. Aufgrund der mittlerweile umfangreichen Essens- und Musikangebote ist von einer längeren Verweildauer auszugehen.

Die Anzahl der Passanten während der normalen Öffnungszeiten an einem Samstag in der Innenstadt werden nach Umfragen bei Händlern der Kernstadt nach der Corona-Zeit geringer eingeschätzt und liegt im Durchschnitt bei ca. 1000. Dabei ist nicht jeder Passant als Kunde in den Geschäften der Innenstadt zu werten ist.

Die Stadt Erkelenz hat eine ausschließliche Fach-Händlerstruktur im Innenstadtbereich. Es gibt kaum Filialisten bzw. diejenigen Filialbetriebe sind von der Verkaufsfläche nicht groß. Insofern ist das Kundenaufkommen in den Geschäften unterschiedlich zu beurteilen. Lebensmittelanbieter haben naturgemäß an den Samstagen eine hohe Kundenfrequenz, da diese aber in der Mehrzahl an den Sonntagen nicht öffnen, müssen diese an den Sonntagen unberücksichtigt bleiben. Auch hat die Erfahrung des letzten Jahres gezeigt, dass sich das Kundenverhalten an den verkaufsoffenen Sonntagen verändert hat. Die Menschen sind zwar an der jeweiligen Veranstaltung interessiert und auf den Straßen ist ein großes Passantenaufkommen festzustellen, aber die Kundenfrequenz zeigt nach Umfragen bei den Händlern der Innenstadt momentan eine rückläufige Tendenz.

Die Anzahl der Passanten an dem Aktionstag liegt nach den Erfahrungen der letzten Jahre, insbesondere aus den Erfahrungen aus 2022, bei verkaufsoffenen Sonntagen wesentlich höher als an den normalen Samstagen. Die Straßen der Innenstadt, die in räumlich engen Zusammenhang mit der Veranstaltung liegen oder die Zubringer zu den Parkplätzen sind, weisen schon rein optisch ein großes Passantenaufkommen auf. Es kann insofern weiterhin von einer deutlichen Steigerung der üblichen Frequenz ausgegangen werden.

Die Kundenfrequenz ist an den Sonntagen je nach Branche nach Umfragen teilweise geringer (z.B. Reisebranche, Handyläden, Optiker oder Fotobedarf) teilweise größer (z.B. Schuh-, Textil- oder Geschenkartikel), erreicht aber bei weitem nicht die oben genannte Steigerung. Zudem wird auch immer wieder von einer zeitlichen Schwankung der Kundenfrequenz innerhalb der 5 Stunden berichtet.

Erfahrungen und Befragung der Händler, Berichte der Mitarbeiter des Ordnungsamtes, Einschätzung der vor Ort tätigen Security-Firmen und Gespräche mit Kunden sind die Grundlage für diese prognostische Einschätzung dieses Passanten- bzw. Kundenvergleichs.

Abschließend möchte der Gewerbering darauf hinweisen, dass Erkelenz an solchen Tagen von vielen auswärtigen Besucher*innen aufgesucht wird. Aufgrund der Fach-Händlerstruktur ist es gerade für die kleinen Fachgeschäfte von erheblicher Bedeutung, dass sie sich diesen potentiellen Kunden, die häufig die Geschäfte anschauen, ohne zu kaufen, präsentieren können, um diese später als Kund*innen begrüßen zu dürfen.

Die Besucherprognose für den Aktion-Sonntag wird nach den Erfahrungen der letzten Veranstaltungen auf 7000 bis 8000 Personen geschätzt

Für den Sonntag 24.09.2023 erwarten die Händler der Kernstadt unter Berücksichtigung der derzeit schwierigen wirtschaftlichen Gesamtsituation maximal 2000 Kunden.

Ermittlung der Voraussetzungen gemäß § 6 Absätze 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) der für die ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Erkelenz für das Jahr 2023 benannten Termine und Anlässe:

Stadt	Erkelenz / <u>Kernstadt</u> (Innenstadt)
Veranstaltungsbereich	Marktplatz / Fußgängerzone / Kölner Tor
Antragsteller	Gewerbering Erkelenz e.V.
Beantragter Termin:	Sonntag, 22.10.2023 Verkaufsoffener Sonntag 13 – 18 Uhr
Anlassbezeichnung	15. <u>Französischer Markt</u> (20. – 22.10.2023) Sonntag 22.10.2023 zusätzlich <u>„Ententreff“</u> Sonntag von 12 - 17 Uhr

Anlassbeschreibung und Begründung:

Die Deutschfranzösische Freundschaft zum einen, die Begeisterung vieler Menschen für das Land Frankreich und die französische Lebensart zum anderen, sind die Basis für den enormen Zuspruch der Menschen für die frankofonen Veranstaltungen des Gewerbering.

Der traditionelle „Französischen Markt“, findet in 2023 zum 15. Mal statt. Dieses Event begeistert immer mehr die Menschen weit über die Grenzen von Erkelenz hinaus.

Auf dem großen Erkelenzer Markt und insbesondere um das Alte Rathaus bieten original-französische Händler, die eigens für dieses Ereignis aus dem Herzen Frankreichs anreisen, ihre kulinarischen Köstlichkeiten den Besuchern an. Verschiedenste Käse-, Schinken- und Wurst-Spezialitäten, Wildschwein- und Eselsalami, bilden neben süßen Verlockungen wie hausgemachte Marmeladen nur einen Bruchteil der Waren, die den Einkauf zum Genuss-Erlebnis machen.

Die Besucher genießen die „cuisine du marchè“ mit allen Sinnen. Duftende Flammkuchen frisch aus dem Ofen zaubern einen verführerischen Duft à la française in die Erkelenzer Innenstadt, der Lust auf Frankreich macht. Die Lebenskultur und der Charme der französischen Händler ist einfach ansteckend und nimmt die Besucher schnell in ihren Bann.

Anlassbeschreibung und Begründung:	<p>Dass die Händler überwiegend ihre Ware in französischer Sprach anbieten, gibt der Veranstaltung einen zusätzlichen Reiz.</p> <p>Die Arkadenkonzerte unter dem Alten Rathaus sind mittlerweile fester Bestandteil der Veranstaltung. Französische Musikgruppen sind dann samstags und sonntags zu hören.</p> <p>Weiter werden zusätzlich Aussteller kulinarische Köstlichkeiten der französischen Küche den Besuchern zum Verzehr anbieten. Händler mit ihren traditionellen Marktständen mit Produkten aus der Bretagne oder Korwaren aus den französischen Provinzen runden die Veranstaltung ab.</p> <p>Auf dem Marktparkplatz wird der Ententreff ein zusätzlicher Besuchermagnet sein. Freunde des Klassikers, Citroen 2CV treffen sich dort und zeigen ihre Kultautos und verteilen sich auch gern auf die Veranstaltungsfläche. Die Fangemeinde dieses Klassikers ist enorm und zieht von Jahr zu Jahr immer größere Kreise. Diese einzigartige Kombination der „Enten“ mit den französischen Händlern zieht viele Besucher weit über die Grenzen in die Stadt.</p> <p>Genauere Angaben bezüglich der Veranstaltung können anhand der beiliegenden Anlage entnommen werden.</p>

<p>Nachweis durch den Antragsteller über den zu erwartenden Besucherstrom:</p> <p>Vom Antragsteller prognostizierte Besucherströme:</p>	<p>Die Veranstaltung dauert 6 -7 Stunden. Der Gewerbering Erkelenz e.V. geht von einer durchschnittlichen Verweildauer von mindestens 20 – 30 Minuten aus.</p> <p>Die Anzahl der Kunden während der normalen Öffnungszeiten an einem umsatzstarken Samstag in der Innenstadt werden nach Umfragen bei Händlern der Kernstadt mittlerweile im Durchschnitt auf 1000 geschätzt.</p> <p>Die Besucherprognose für den Aktion-Sonntag wird nach den Erfahrungen der letzten 14 Veranstaltungen auf 7000 bis 8000 Personen geschätzt.</p> <p>Für den Sonntag 22.10.2023 erwarten die Händler der Kernstadt unter Berücksichtigung der derzeit schwierigen wirtschaftlichen Gesamtsituation maximal 2000 Kunden.</p>

Französischer Markt Erkelenz mit „Ententreff“ am Sonntag

Anlage zum Antrag § 6 Absätze 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz NRW

20. und 22. Oktober 2023

Die Veranstaltung „Französischer Markt“ des Gewerbering Erkelenz in Kooperation mit dem Stadtmarketing der Stadt Erkelenz findet in diesem Jahr zum 15. Mal statt.

Der Französische Markt ist die einzige Veranstaltung, die der Gewerbering über 3 Tage durchführt. Der Grund dafür ist der Umstand, dass über die Firma

PR-exact, Inhaber: Dipl. Politologe Horst Brauner
Im Merzgrund 6, 65527 Niedernhausen

dem Gewerbering die original-französischen Händler vermittelt werden. Aufgrund der weiten Anfahrtswege der Händler, ist eine dreitägige Marktdauer Vertragsbestandteil.

Über <http://www.le-marche-francais.de/>können weitere allgemeine Informationen über die Intention dieser Märkte nachgelesen werden.

Der absolute Höhepunkt dieser Veranstaltung war und ist immer der Sonntag.

Dauer der Veranstaltung am Sonntag 7 Stunden (11 – 18 Uhr).

Die Veranstaltungsfläche liegt in der Erkelenzer Kernstadt /Innenstadt.

Der Marktplatz, der gesamte zentrale Marktplatz vor der Lambertus-Kirche und dem Alten Rathaus, die Fußgängerzone bis inklusive der Fläche der Bushaltestelle „Kölner Tor“ und werden als Veranstaltungsfläche eingeplant.

1. Marktplatz / Fußgängerzone

10 – 12 Verkaufsstände der französischen Händler (Wein, Cremant, Champagner, Crepes, Dauerwurstwaren, Macarons, Oliven, Zapenaden, Pasteten, Terrinen, Käse aus den Pyrenäen und aus Savoyen, Nougat aus Montelimar, Feingebäck aus der Provence, Seifen aus Marseille, Lavendel, Brot und weitere Backwaren, Flammkuchen und vieles mehr) stehen auf dem Marktplatz und vor dem Alten Rathaus.

Zusätzlich werden weitere Händler dazu geholt, da die Nachfrage nach unmittelbar vor Ort zu verzehrende Getränke und Speisen nicht allein durch die Französischen Händler abgedeckt werden können. Aber auch über das Angebot der Franzosen hinausgehende Produkte werden an diesem Sonntag angeboten.

Der Gewerbering hat den Anspruch an diesen Französischen Markt, dort nur Produkte anbieten zu lassen, die einen Bezug zu Frankreich haben.

Ein Händler, der im Sommer in der Bretagne auf den dortigen Wochenmärkten steht, kommt im Oktober mit seinem riesigen Marktstand nach Erkelenz, um Produkte aus der Bretagne und zudem einzigartige Korbwaren zu verkaufen. Deutsche gastronomische Betriebe ergänzen das kulinarische Angebot mit weiteren französischen Leckereien. Weinbergschnecken, Elsässer Zwiebelkuchen finden sich ebenso auf dem Markt wie ein extra aus dem Elsass angereister Winzer, der seine Produkte erfolgreich verkauft. 4 -5 weitere Food Tracks (z.T. französische Oldtimer) stehen Sonntags in der Fußgängerzone und versorgen die zahlreichen Besucher mit Flammkuchen, Crepes, Wein oder Austern.

Auch die Gastronomie am Erkelenzer Markt ergänzt an diesem Wochenende ihr Angebot um französische Produkte.

Zwischen den Marktständen oder unter den Arkaden des Alten Rathauses stehen Tische mit Sitzgelegenheiten, wo die Besucher die kulinarischen Angebote der Händler vor Ort genießen können. Gerade diese Kombination zwischen Markt und Verzehr vor Ort machen den besonderen Flair der Veranstaltung aus.

2. Marktparkplatz und Bushaltestelle „Kölner Tor“ ist der Platz für die Französischen Oldtimer

Der Erkelenzer Gewerbering hat den Französischen Markt an dem Sonntag ab 2011 um einen „Ententreff“ erweitert.

Durch die Vermittlung der Firma

Treffpunkt Citrön, Inhaber: Oliver vom Berg

Oliver vom Berg
Weiherfeld 58
41379 Brüggen

hat sich seitdem ein zusätzliches Highlight an dem Letzten Tag des Französischen Markt entwickelt. Viele Freunde der Citroen 2CV kommen seitdem regelmäßig mit ihren Fahrzeugen nach Erkelenz. Inzwischen ist dieses Treffen auch auf andere französische Oldtimermarken ausgedehnt worden. Der Marktparkplatz ist der Treffpunkt der Oldtimerfans und insofern ergänzt sich der Französische Markt perfekt mit den Besuchern der Oldtimer. Das unbezahlbare Netzwerk der Firma Treffpunkt Citrön informiert die untereinander vernetzten Oldtimerfans über die Veranstaltung. Je nach Wetterlage sind dann über hundert Fahrzeuge über den Nachmittag verteilt in der Innenstadt unterwegs. Als weiterer Parkplatz (der Marktparkplatz bietet höchstens 45 - 50 Parkplätze an diesem Tag) wird deshalb die Fläche um das Kölner Tor ausgewiesen, um den Fahrern, aber auch den interessierten Besuchern, genügend Platz zu bieten.

3. Das musikalische Angebot an diesem Sonntag

Am Alten Rathauses finden zum Französischen Markt samstags und sonntags die sogenannten Arkadenkonzerte statt. Natürlich auch hier wieder unter Berücksichtigung des französischen Anspruchs des Gewerbering Erkelenz.

Zwischen 14 – 17 Uhr wird am Samstag „Mayo Velvo“ und am Sonntag „Noemi Schröder et les Ricochets“ zu hören sein. Auch diese Konzerte in und an den Arkaden des Alten Rathauses sind inzwischen für viele Besucher ein wichtiger Bestandteil des Französischen Marktes.

4. Sonstiges, was wichtig ist

Die Europa - Schule Erkelenz informiert mit einem Stand über ihr vielfältiges Angebot ihrer sehr aktiven französisch AG.

Der Verein der Förderung der Deutsch – Französische Partnerschaft ist regelmäßig mit einem Infostand auf dem Markt.

Kurzfristiges:

Der Gewerbering Erkelenz ist immer auf der Suche nach Anbietern Französischer Produkte oder interessierte Personen oder Firmen melden sich oft erst kurzfristig mit einer Anfrage. Die langjährige Erfahrung hat gezeigt, dass sich immer wieder kurzfristig der Markt verändern kann.

Ermittlung der Voraussetzungen gemäß § 6 Absätze 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) der für die ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Erkelenz für das Jahr 2023 benannten Termine und Anlässe:

Stadt	Erkelenz / Kernstadt (Innenstadt) 1. Marktplatz / Adventsdorf 2. Kölner Straße (Markt bis Bahnhofsvorplatz) / Nikolausaktion 3. Erkelenzer Burg (mittelalterliche Burgweihnachten)
Antragsteller	Gewerbering Erkelenz e.V.
Beantragter Termin:	Sonntag, 03.12.2023 Verkaufsoffener Sonntag 13 – 18 Uhr
Anlassbezeichnung	Erkelenzer Adventsdorf vsl. vom 24.11. – 30.12.2023 <i>Veranstalter: Stadt Erkelenz</i> Mittelalterliche Burg-Weihnacht vsl. vom 02. bis 03.12.2023 <i>Veranstalter hier: Freunde der Burg e.V.</i> „Wir warten auf den Nikolaus“ – Aktion am 03.12.2022 <i>Veranstalter: Gewerbering</i> Die Veranstaltungen werden alle unter Berücksichtigung der zum Veranstaltungszeitraum gültigen Corona-Schutzverordnung durchgeführt!

Anlassbeschreibung und Begründung:

Erkelenzer Adventsdorf (1)

11 – 22 Uhr

Die Stadt Erkelenz zusammen mit der Firma CTC Tradition & Markt GmbH haben auf dem Marktplatz vor dem Alten Rathaus nun zum 6. Mal das Erkelenzer Adventsdorf eingerichtet. Das Konzept „Adventsdorf Erkelenz“ stellt das Thema Tradition und Familie in den Vordergrund.

Die Besucher*innen finden ein Adventsdorf vor, das die traditionelle Handwerkskunst der Glasbläser, Korbflechter, Besenbinder und Holzschnitzer usw. zeigt. Zusätzlich sollen gemütlich eingerichtete Zelte zum Verweilen einladen. Ein vielfältiges, ansprechendes und abwechslungsreiches kulinarisches Angebot für die ganze Familie wird geboten. Spezielle Aktionen für die Kinder wie z.B. der „Märchenerzähler“ oder ein Kasperletheater, sowie das Basteln eines Lebkuchenhauses sind vorgesehen. Auch die Korbflechter und Besenbinder bieten den Kindern die Möglichkeit, dieses Handwerk näher kennen zu lernen. Mit viel Liebe zum Detail wird für die Besucher*innen eine einzigartige vorweihnachtliche Atmosphäre geschaffen.

Das Alte Rathaus von Erkelenz passt mit seiner mittelalterlichen Bauweise hervorragend zu dem Konzept des Adventsdorfes.

Das bezaubernde Ambiente des Adventsdorfes korrespondiert zudem mit der schönen, alten Weihnachtsbeleuchtung der Stadt Erkelenz und wird Besucher*innen in die Innenstadt locken.

Musikalische Darbietungen der unterschiedlichsten Art auf der in den Arkaden des Alten Rathauses stehenden kleinen Bühne stehen auch in diesem Jahr wieder auf dem Programm.

Anlassbeschreibung und Begründung:

Mittelalterliche Burg-Weihnacht (2)

11 – 18 Uhr

Diese Veranstaltung des Vereins „Der Freunde der Burg e.V.“ wird in das Gesamtkonzept dieses Sonntags integriert. Der Gewerbering Erkelenz e.V. möchte auch hier den Gedanken der familien- und kinderfreundlichen Veranstaltungstradition der Freunde der Burg aufnehmen. Auch diese Veranstaltung passt deshalb zu der vorgenannten Veranstaltung des Gewerberings und ist eine perfekte Ergänzung zu diesem Tag.

Ritter und Burgdamen kommen auf die Burg von Erkelenz und präsentieren auf Einladung der Freunde der Burg ein mittelalterliches Spektakel, das Groß und Klein immer wieder fasziniert.

Die Ritterschaft inszeniert mitten in der Erkelenzer Kernstadt die Burg und die Burgwiesen im mittelalterlichen Gewand. Es treffen sich Gaukler und Wanderhexen, da fliegt eine Axt nach der nächsten durch die Luft und dort wird eine spektakuläre Feuershow geboten. Im Kaminzimmer der Burg können sich die Besucher*innen auf kuscheligen Fellen niederlassen und bei Kerzenschein den Erzählungen der Ritter lauschen. Dieses Lagerleben auf und rund um die Erkelenzer Burg zu erleben ist ein Spektakel für die ganze Familie.

Anlassbeschreibung und Begründung:

**Wir warten auf den Nikolaus (3)
von 16 bis 18 Uhr**

Diese Aktion des Erkelenzer Gewerberings ist schon fast Tradition. An dem Sonntag 03. Dezember kommt der Nikolaus in die Stadt und fährt mit einer Pferdekutsche, begleitet vom Erkelenzer Musikverein, durch die Straßen der Stadt in Richtung Marktplatz.

Zusammen mit den Eltern / Großeltern begleiten die Kinder den Nikolaus, der an ausgewählten Stellen anhält und kleine Geschenke, die Erkelenzer Geschäftsleute gespendet haben, an die Kinder verteilt.

Im Jahr 2022 wurden alleine auf dem Zugweg des Nikolauses 250 Weckmänner an die Kinder, die den Zug säumten, durch das Stadtmarketing und den Nikolaus verteilt.

Höhepunkt der Aktion ist das Singen von Weihnachtsliedern auf dem Erkelenzer Markt neben dem großen Weihnachtsbaum, der zuvor von Erkelenzer Kindern gemeinsam mit dem Bürgermeister geschmückt wurde. Unterstützt vom Erkelenzer Musikverein singen der Nikolaus zusammen mit der großen Kinderschar bekannte Lieder zur Adventszeit in mitten der Stadt.

Zum Schluss nimmt der Nikolaus auf der Bühne in einem großen Sessel Platz und übergibt jedem Kind persönlich eine Überraschungstüte. Dabei wird auch das eine oder andere persönliche Wort zwischen dem Nikolaus und den staunenden Kindern gewechselt.

Ein schöner und emotionaler Abschluss für diesen Sonntag bietet ein Engel, der in diesem Jahr erstmalig aus dem Alten Rathaus herab singt. Der Engel wird optisch in Szene gesetzt und nach Beendigung seines musikalischen Beitrages hält er eine kleine Überraschung für die Kinder bereit.

<p>Vom Antragsteller prognostizierte Besucherströme für diesen Sonntag:</p>	<p>Die Anzahl der Passanten während der normalen Öffnungszeiten an einem Samstag in der Innenstadt werden nach Umfragen bei Händlern der Kernstadt im Durchschnitt auf 1000 geschätzt.</p> <p>Die Anzahl der Passanten an dem Aktionstag (Sonntag) „Wir warten auf den Nikolaus“ liegt nach den Erfahrungen der letzten 5 Veranstaltungen bei einem Vielfachen eines normalen Samstages. Einschätzung der Händler, des Ordnungsamtes (z.B. anhand der überfüllten Parkplätze)</p> <p>Der Gewerbeverband und das Stadtmarketing prognostizieren die Besucherzahl, die aufgrund der Veranstaltung ausgelöst wird auf 7.000 bis 8000 Besucher während des Veranstaltungszeitraumes sonntags von 11:00 bis 18:00 Uhr.</p> <p>Für den Sonntag 03.12.2023 erwarten die Händler der Kernstadt unter Berücksichtigung der derzeit schwierigen wirtschaftlichen Gesamtsituation maximal 2000 Kunden.</p>
---	---

ver.di TBuR Rheydter Str. 328, 41065 Mönchengladbach

Stadt Erkelenz
Rechts – und Ordnungsamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Ausschließlich
Per E- Mail: Christiane.Englert@erkelenz.de
Per Telefax: 02431 / 859212

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

**Team Beratung
und Recht**

Sabine Busch
Rheydter Str. 328.
41065 Mönchengladbach
Telefon: 02161/59909-22
Telefax: 02161/59909-18
E-Mail: beratung2.nrw@verdi.de

09.05.23

Stellungnahme zum beabsichtigten Erlass einer Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen nach dem LÖG

Sehr geehrte Frau Engler, sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem Antrag auf Zulassung einer Sonntagsöffnung von Verkaufsstätten
am 24.09.2023, 22.10.2023 und 03.12.2023 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die

öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, so dass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagschutz erkennbar wird“.

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Diese Anforderungen sind vom OVG NW wie folgt konkretisiert worden:

„Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anders als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen“.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09. Oktober 2020 – 4 B 1514/20.NE –, Rn. 16, juris.

Erste Voraussetzung für eine solche Abschätzung des Besucherinteresses an den Veranstaltungen ist eine konkrete Beschreibung der Veranstaltung. Denn die Dimensionierung und Gestaltung der Veranstaltung ist die Grundlage der Prognose. Die konkrete Gestaltung der Veranstaltung lässt sich dem Programm indessen nicht entnehmen.

Zum Bereich der Ladenöffnung heißt es in dem Antrag, dass die Ladenöffnung in der „Kernstadt“ erfolgen soll. Dieser Begriff ist für sich genommen unbestimmt. Wir gehen davon aus, dass damit eine Ladenöffnung wie in der Vergangenheit ermöglicht werden soll.

Insoweit ist zweifelhaft, ob für den gesamten Bereich, der in der Vergangenheit als „Kernstadt“ definiert wurde, ein hinreichender räumlicher Zusammenhang zwischen den Ladenöffnungen und den Veranstaltungen gegeben ist. Die Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang hat das BVerwG wie folgt konkretisiert:

„Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV setzt jede einzelne Sonntagsöffnung einen dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund voraus, dessen Gewicht ausreicht, den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der jeweiligen Sonntagsöffnung zu rechtfertigen. Danach kann die Seltenheit einer Sonntagsöffnung nicht das Fehlen eines ausreichend gewichtigen Sachgrundes ausgleichen. Sie rechtfertigt auch nicht, die Ladenöffnung auf Gebiete zu erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist. Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

(BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 - 8 CN 1/19 -, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25)

Soweit für alle Veranstaltungen das Besucherinteresse ähnlicher Veranstaltungen in den letzten Jahren herangezogen wurde, ist dies von begrenzter Aussagekraft, da diese Veranstaltungen mit einer Öffnung der Verkaufsstätten verbunden waren. Bemerkenswert erscheint auch, dass alle Veranstaltungen ungefähr 7-8000 Besucher finden sollen, die geöffneten Verkaufsstätten aber an allen Tagen nur 2000 Kunden. Für die Zahl der 2000 Kunden in der Innenstadt fehlt es ebenso wie bei der Zahl der Besucher an jeder Grundlage.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Busch

ver.di Rheydter Str. 328, 41065 Mönchengladbach

**Verdinto
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

**Bezirk
Linker Niederrhein**

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Rechts – und Ordnungsamt
Per Mail an: christine.englert@erkelenz.de
Per Fax: 02431 859 - 212

Rheydter Str. 328.
41065 Mönchengladbach
Telefon: 02161/59909-22
Telefax: 02161/59909-18

Datum 25.01.23

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen:sabu

Virchowstr. 130 a
Fabrik Heeder, Eingang D
47805 Krefeld
Telefon: 02151/8167-0
Telefax: 02151/8167-29

Stellungnahme zur geplanten Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstätten an 4 Sonntagen in der Stadt Erkelenz

www.verdi-lnr.de

Sehr geehrte Frau Englert, sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem Antrag auf Zulassung mehrerer Sonntagsöffnungen von Verkaufsstätten im Jahr 2023 in Erkelenz nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher

nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, so dass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“.

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Diese Anforderungen sind vom OVG NW wie folgt konkretisiert worden:

„Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anders als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen“.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09. Oktober 2020 – 4 B 1514/20.NE –, Rn. 16, juris.

Die Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang hat das BVerwG wie folgt konkretisiert:

„Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV setzt jede einzelne Sonntagsöffnung einen dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund voraus, dessen Gewicht ausreicht, den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der

jeweiligen Sonntagsöffnung zu rechtfertigen. Danach kann die Seltenheit einer Sonntagsöffnung nicht das Fehlen eines ausreichend gewichtigen Sachgrundes ausgleichen. Sie rechtfertigt auch nicht, die Ladenöffnung auf Gebiete zu erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist. Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

(BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25)

Die Vermutung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG bezieht sich nur auf die unmittelbar an die Veranstaltung angrenzenden Verkaufsstätten.

„Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt.“

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02. Oktober 2020 – 4 B 1420/20.NE –, Rn. 17, juris)

Die Besucherprognosen sind nicht nachvollziehbar und erkennbar unzureichend. Bei der Besucherprognose kommt es darauf an festzustellen, ob das Interesse an den jeweiligen Veranstaltungen größer ist als das Interesse an der Ladenöffnung. Also ist die Zahl der Veranstaltungsbesucher abzuschätzen und der Zahl der erwarteten Kunden gegenüber zu stellen.

Eine solche vergleichende Prognose findet sich in den Anträgen nicht. Vielmehr wird die Zahl der Besucher der Innenstadt von Erkelenz an einem Samstag der Besucherzahl der Innenstadt an einem verkaufsoffenen Sonntag gegenübergestellt. Die insoweit getroffenen Annahmen sind willkürlich. So wird die Zahl der Passanten an einem Samstag mal mit 2000 Personen, mal mit 1000 Personen geschätzt. Umgekehrt kann aus der Ausnutzung der Parkplätze nicht auf ein besonderes Interesse an der Veranstaltung geschlossen werden. Denn die Benutzung der Parkplätze kann auch durch die Kunden erfolgen, die an diesem Sonntag einkaufen wollen.

Die Verordnung ist schließlich unbestimmt, weil es an einer näheren Konkretisierung der Veranstaltungen fehlt. Die Durchführung der Veranstaltung ist tatbestandliche Voraussetzung für die Öffnung der Verkaufsstätten. Folglich müssen die Veranstaltungen so konkret beschrieben sein, dass festgestellt werden kann,

ob die Veranstaltungen in der bei Beschlussfassung vorausgesetzten Größe und Gestaltung stattfinden. Es ist beispielsweise völlig unbestimmt, was mit einem „Grillevent“ bei der Veranstaltung Bike & Barbecue gemeint ist. Das kann ein einzelner Grillstand ebenso sein, wie eine größere Veranstaltung. Auch die Zahl der Stände wird nicht genannt. Ähnliches gilt für die übrigen Veranstaltungen.

Mit freundlicher Bitte um Beachtung und besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of the initials 'S.B.' followed by a horizontal line and a flourish.

Sabine Busch
Stellv. Geschäftsführerin



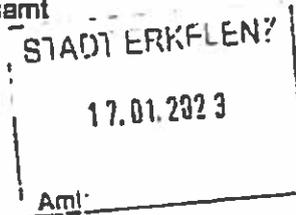
BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Generalvikar
Recht

Ansprechpartner/-in: Gloria Genreith
Telefon: +49 241 452-441
Telefax:
E-Mail: gloria.genreith@bistum-aachen.de
Aachen: 12. Januar 2023

20040201/Recht
Bischöfliches Generalvikariat Postfach 10 03 11 52003 Aachen

Stadt Erkelenz
Rechts- und Ordnungsamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz



Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen 2023
Aktenzahlen: 32 50 02

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 10.01.2023 mit welchem Sie mitteilen, dass im Jahre 2023 das Offenhalten von Verkaufsstellen an vier Sonntagen, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, in der Kernstadt von Erkelenz beabsichtigt ist.

Auch wenn Sie sich vorliegend im Rahmen der nach § 6 LÖG NRW möglichen verkaufsoffenen Sonntag bewegen, kann ich mich in Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben gleichwohl – auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte und Gemeinden im Bereich des Bistums Aachen – nur mit bis zu zwei verkaufsoffenen Sonntagen (je Ortsteil) einverstanden erklären, wobei ich für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere verkaufsoffene Sonntage geplant werden, bereits jetzt darauf hinweise, dass sich dieses Einverständnis ausdrücklich nicht auf die Adventssonntage bezieht. Denn der Advent und insbesondere die Adventssonntage dienen der stillen, nicht aber der kommerziell geprägten Vorbereitung auf Weihnachten.

Ich bitte um Verständnis für den diesseitigen Standpunkt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Gloria Genreith



Rechtsadresse
Klosterplatz 7
52062 Aachen

Internet
www.bistum-aachen.de

Bankverbindung
Pax-Bank eG
IBAN: DE64 3706 0193 1000 1000 10
BIC: GENODE33PAX

Englert, Christiane (Erkelenz)

Von: Monika Frohn <monika.frohn@aachen.ihk.de>
Gesendet: Mittwoch, 11. Januar 2023 11:03
An: Englert, Christiane (Erkelenz)
Betreff: WG: Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Erkelenz 2023
Anlagen: 2023-01-10 Anhörung IHK.pdf; 2023
Veranstaltungsbeschreibungen.Antrag.pdf

Guten Tag Frau Englert,

wir beziehen uns auf die in der Anlage genannten vier beantragten „Verkaufsoffenen Sonntage“ in Erkelenz für das Jahr 2023.

Wir können im Hinblick auf die noch immer andauernde Coronasituation hier nur nach der aktuellen Rechtslage Stellung beziehen. Sollte danach die Durchführung der Veranstaltungen sowie die Öffnung der betroffenen Verkaufsstellen unter Beachtung der maßgeblichen Anforderungen an Hygiene- und Abstandregeln rechtlich zum Zeitpunkt der geplanten Verkaufsöffnungen zulässig sein, bestehen aus Sicht der IHK Aachen keine durchgreifenden Bedenken gegen die vorgeschlagenen "Verkaufsoffenen Sonntage" in Erkelenz.

Aufgrund der in 2018 erfolgten Gesetzesänderung zum LÖG NRW bitten wir um Verständnis, dass wir im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der genannten Verordnung eine abschließende Beurteilung dieser geplanten "Verkaufsoffenen Sonntage" nicht vornehmen können

Freundliche Grüße
Industrie- und Handelskammer Aachen
Monika Frohn
Referentin Handel und Verkehr

Theaterstr. 6 - 10, 52062 Aachen
Telefon: +49 241 4460-102
E-Mail: monika.frohn@aachen.ihk.de

Hier finden Sie uns:
Website | Facebook | LinkedIn | Twitter | YouTube | Podcast MutMacher

Die IHK verarbeitet personenbezogene Daten. Nähere Informationen finden Sie in unserem Impressum.

Betreff: Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Erkelenz 2023

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Christiane Englert
Stv. Amtsleiterin

Stadt Erkelenz
Rechts- und Ordnungsamt
Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz
Tel.: [02431/85212](tel:02431/85212)
Fax: [02431/859212](tel:02431/859212)

ENTWURF

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom _____*

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 21.06.2023 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Termine

- (1) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltungen „19. Kulinarischer Treff“ sowie der Herbstmodenschauen durch den Gewerbering Erkelenz e.V. und der „Erkelenzer Automobilausstellung“ durch das Medienhaus Aachen dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 24.09.2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „15. Französischer Markt“ und „Ententreff“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 22.10.2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der städtischen Veranstaltung „Erkelenzer Adventsdorf“ gemeinsam mit der Aktion des Gewerberings „Wir warten auf den Nikolaus“ und in Kooperation mit der Veranstaltung „Mittelalterliche Burg-Weihnacht“ des Vereins „Freunde der Burg e.V.“ dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 03.12.2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt miterfasst.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4
In- / Außer - Kraft - Treten

Diese Verordnung tritt am 24.09.2023 in Kraft und am 04.12.2023 außer Kraft.

* Datum der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters